

Gemeinde Ammerbuch / Landkreis Tübingen

Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Ammerbuch über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Tübinger Straße / Herrenberger Straße“ in Entringen

Der Gemeinderat der Gemeinde **Ammerbuch** hat auf Grund von § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am **20.02.2017** folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „**Tübinger Straße/Herrenberger Straße**“ (**Wohnumfeld B28**) beschlossen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Satzung der Gemeinde **Ammerbuch** vom **10.07.2006** über die förmliche Festlegung des seit 20.07.2006 rechtsverbindlichen Sanierungsgebiets „**Tübinger Straße/Herrenberger Straße**“ (**Wohnumfeld B28**) wird aufgehoben.

Die Sanierung ist durchgeführt.

Maßgebend ist der Lageplan vom 07.08.2014. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Ammerbuch, den 21.02.2017

Christel Halm, Bürgermeisterin

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Ammerbuch geltend zu machen.

Gemeindeverwaltung Ammerbuch